

TE OGH 2015/2/18 150s131/14z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.02.2015

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 18. Februar 2015 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Prof. Dr. Danek als Vorsitzenden, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Mag. Lendl sowie die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Michel-Kwapinski, Mag. Fürnkranz und Dr. Mann als weitere Richter in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Humer als Schriftführerin in der Strafsache gegen Manfred V***** wegen Verbrechen der Vergewaltigung nach § 201 Abs 1 StGB und weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten sowie die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landesgerichts Feldkirch als Schöffengericht vom 26. Juni 2014, GZ 41 Hv 3/14b-29, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Der Oberste Gerichtshof hat am 18. Februar 2015 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Prof. Dr. Danek als Vorsitzenden, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Mag. Lendl sowie die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Michel-Kwapinski, Mag. Fürnkranz und Dr. Mann als weitere Richter in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Humer als Schriftführerin in der Strafsache gegen Manfred V***** wegen Verbrechen der Vergewaltigung nach Paragraph 201, Absatz eins, StGB und weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten sowie die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landesgerichts Feldkirch als Schöffengericht vom 26. Juni 2014, GZ 41 Hv 3/14b-29, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufungen werden die Akten dem Oberlandesgericht Innsbruck zugeleitet.

Dem Angeklagten fallen die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Urteil wurde Manfred V***** der Vergehen der Nötigung nach §§ 105 Abs 1, 15 StGB (1. a und b), des Verbrechens der schweren Nötigung nach §§ 105 Abs 1, 106 Abs 1 Z 1 StGB (1. c), der Verbrechen der Vergewaltigung nach § 201 Abs 2 StGB idF BGBl I 1989/242 und § 15 StGB (2.), der Verbrechen der Vergewaltigung nach § 201 Abs 1 StGB idF BGBl I 2004/15 und § 15 StGB (3.) sowie der Vergehen der Körperverletzung nach § 83 Abs 1 StGB (4.) schuldig erkannt. Mit dem angefochtenen Urteil wurde Manfred V***** der Vergehen der Nötigung nach Paragraphen 105, Absatz eins, 15, StGB (1. a und b), des Verbrechens der schweren Nötigung nach Paragraphen 105, Absatz eins, 106, Absatz eins, Ziffer eins, StGB (1. c), der Verbrechen der Vergewaltigung nach Paragraph 201, Absatz 2,

StGB in der Fassung BGBl I 1989/242 und Paragraph 15, StGB (2.), der Verbrechen der Vergewaltigung nach Paragraph 201, Absatz eins, StGB in der Fassung BGBl I 2004/15 und Paragraph 15, StGB (3.) sowie der Vergehen der Körperverletzung nach Paragraph 83, Absatz eins, StGB (4.) schuldig erkannt.

Danach hat er in S*****, D***** und U***** (seine damalige Ehefrau) Gordana V*****

1) zu Handlungen genötigt bzw zu nötigen versucht, und zwar

a) „zwischen 1988 und 30. Juni 1989 mit Gewalt zur Duldung des Oral- bzw. Analverkehrs, indem er sie unzählige Male an den Haaren zog und dadurch ihren Kopf zu seinem Penis führte oder indem er sich auf ihre Brust setzte und sie an den Armen festhielt sowie indem er sie, wenn sie am Bauch lag, von hinten am Oberkörper umfasste und mit dem Penis oder einem Finger anal in sie eindrang bzw. dies versuchte;

b) am 24. August 1997 mit Gewalt, indem er mit der Faust auf sie einschlug und rief, sie solle aus dem Pkw aussteigen, zum Verlassen des Pkw;

c) etwa Mitte des Jahres 1998 durch gefährliche Drohung mit dem Tod, indem er äußerte: 'Wenn du jetzt nicht aufstehst und mit mir gehst, denn nimm ich dich und mach dich hinfällig', wobei er zur Untermauerung seiner Äußerung eine Axt in der Hand andeutete und seine Hand zu einer Faust ballte, zum Aufstehen und zum Leisten einer Unterschrift beim Legalisator;

2) zwischen 1. Juli 1989 und 30. April 2004 viele Male außer dem Fall des § 201 Abs 1 (StGB) mit Gewalt zur Duldung von dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlungen, nämlich des Oral- sowie des Analverkehrs, genötigt bzw. zu nötigen versucht, indem er die zu 1.a) geschilderten Handlungen auch in diesem Zeitraum fortsetzte; 2) zwischen 1. Juli 1989 und 30. April 2004 viele Male außer dem Fall des Paragraph 201, Absatz eins, (StGB) mit Gewalt zur Duldung von dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlungen, nämlich des Oral- sowie des Analverkehrs, genötigt bzw. zu nötigen versucht, indem er die zu 1.a) geschilderten Handlungen auch in diesem Zeitraum fortsetzte;

3) zwischen 1. Mai 2004 und 2011 viele Male mit Gewalt zur Duldung von dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlungen, nämlich des Oral- sowie des Analverkehrs genötigt bzw. zu nötigen versucht, indem er die zu 1.a) geschilderten Handlungen auch in diesem Zeitraum fortsetzte;

4) im Zeitraum von ca 1983 bis ins Jahr 2011 hineinreichend vorsätzlich am Körper verletzt, indem er sie in einer Vielzahl von Fällen mit Fäusten ins Gesicht und auf ihren Körper schlug, mit den Füßen gegen ihren Körper trat, sie gegen eine Wand oder zu Boden stieß, was Hämatome am ganzen Körper und teilweise Prellungen zur Folge hatte.“

Rechtliche Beurteilung

Dagegen wendet sich die auf Z 2, 3, 4, 5 und 5a des § 281 Abs 1 StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten; sie verfehlt ihr Ziel. Dagegen wendet sich die auf Ziffer 2, 3, 4, 5 und 5 a des Paragraph 281, Absatz eins, StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten; sie verfehlt ihr Ziel.

Zur kontradiktorischen Vernehmung der Zeugin Gordana V***** im Ermittlungsverfahren am 27. Jänner 2014 (ON 10) wurden Manfred V***** wie auch sein (damaliger) Verteidiger geladen (Verfügung vom 31. Dezember 2013; ON 2 S 5). Die Ladung an den Beschuldigten (Lad 55) enthielt den Hinweis, dass er die Gelegenheit habe, sich an der Vernehmung zu beteiligen und an die Zeugin Fragen zu stellen. Sollte die Vernehmung der Zeugin in der Hauptverhandlung nicht möglich sein, bestehe die Möglichkeit, dass der Beschuldigte sein Fragerecht in der Hauptverhandlung nicht mehr ausüben könne. Er könne auch einen Verteidiger mit der Wahrung seiner Rechte in der Vernehmung beauftragen.

Nach der Aktenlage erschien der Beschuldigte, der nicht mehr durch seinen vormaligen Wahlverteidiger vertreten war (ON 10 S 2), zum Termin am 27. Jänner 2014 ohne Verteidiger und erklärte, dass er der kontradiktorischen Vernehmung „ohne Verteidiger beiwohnen möchte“. In der Folge wurde er vom Ermittlungsrichter ausdrücklich über die Möglichkeit eines Verfahrenshilfeantrags und darüber belehrt, dass diese Vernehmung unter Umständen die einzige Möglichkeit sei, Fragen an die Zeugin zu stellen. Manfred V***** erklärte daraufhin, er wünsche ausdrücklich, dass die Vernehmung durchgeführt werde. Er benötige keinen Verteidiger und wolle auch keinen Antrag auf Verfahrenshilfe stellen (ON 10 S 2).

In der Hauptverhandlung am 26. Juni 2015 wurde die Bild- und Tonaufzeichnung der kontradiktorischen Vernehmung - gegen den Widerspruch des Verteidigers - vorgeführt sowie das Protokoll darüber vom Vorsitzenden „referiert“ (ON 28 S 6 f).

Gegen diesen Vorgang wendet sich der Beschwerdeführer aus Z 2 und 3 mit der - zusammengefassten - Argumentation, er habe sich nicht im Sinn des § 252 Abs 1 Z 2a StPO an der kontradiktorischen Vernehmung beteiligen können, weil ihm nicht erkennbar gewesen sei, dass durch diese das Beweisverfahren „gleichsam vorweggenommen werde“. Die Aussage sei daher „nichtig zustande gekommen“, die Vorführung der Bild- und Tonaufzeichnung in der Hauptverhandlung habe gegen § 252 Abs 1 Z 2a StPO verstoßen. Mit demselben Einwand kritisiert er aus Z 4 die Abweisung seines in der Hauptverhandlung am 26. Juni 2014 gestellten Antrags, die Vorführung der Bild- und Tonaufzeichnung wie auch die Verlesung des Protokolls der Vernehmung der Zeugin V***** zu unterlassen (ON 28 S 6, 8). Gegen diesen Vorgang wendet sich der Beschwerdeführer aus Ziffer 2 und 3 mit der - zusammengefassten - Argumentation, er habe sich nicht im Sinn des Paragraph 252, Absatz eins, Ziffer 2 a, StPO an der kontradiktorischen Vernehmung beteiligen können, weil ihm nicht erkennbar gewesen sei, dass durch diese das Beweisverfahren „gleichsam vorweggenommen werde“. Die Aussage sei daher „nichtig zustande gekommen“, die Vorführung der Bild- und Tonaufzeichnung in der Hauptverhandlung habe gegen Paragraph 252, Absatz eins, Ziffer 2 a, StPO verstoßen. Mit demselben Einwand kritisiert er aus Ziffer 4, die Abweisung seines in der Hauptverhandlung am 26. Juni 2014 gestellten Antrags, die Vorführung der Bild- und Tonaufzeichnung wie auch die Verlesung des Protokolls der Vernehmung der Zeugin V***** zu unterlassen (ON 28 S 6, 8).

Mit diesem Vorbringen vermag der Beschwerdeführer keine Nichtigkeit aufzuzeigen. Denn der Angeklagte wurde nicht nur - den Anforderungen der oberstgerichtlichen Judikatur entsprechend (vgl. RIS-Justiz RS0125706, zuletzt 14 Os 124/14p) - unter Verwendung des Formulars „Lad 55“ vom Termin dieser Beweistagsatzung verständigt und solcherart in einer für ihn verständlichen Weise auf den Wert, den ein zu diesem Termin beigezogener geschulter Rechtsbeistand darstellt, und das Recht, die Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers zu verlangen, hingewiesen, sondern er wurde auch anlässlich der kontradiktorischen Vernehmung vom Gericht mündlich über die Bedeutung der Tagsatzung und seine Rechte belehrt. Einen Hinweis darauf, dass diese Information nicht rechtzeitig, ausdrücklich und in einer für ihn verständlichen Weise erfolgt sei, gibt die Beschwerde nicht. Mit diesem Vorbringen vermag der Beschwerdeführer keine Nichtigkeit aufzuzeigen. Denn der Angeklagte wurde nicht nur - den Anforderungen der oberstgerichtlichen Judikatur entsprechend vergleiche RIS-Justiz RS0125706, zuletzt 14 Os 124/14p) - unter Verwendung des Formulars „Lad 55“ vom Termin dieser Beweistagsatzung verständigt und solcherart in einer für ihn verständlichen Weise auf den Wert, den ein zu diesem Termin beigezogener geschulter Rechtsbeistand darstellt, und das Recht, die Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers zu verlangen, hingewiesen, sondern er wurde auch anlässlich der kontradiktorischen Vernehmung vom Gericht mündlich über die Bedeutung der Tagsatzung und seine Rechte belehrt. Einen Hinweis darauf, dass diese Information nicht rechtzeitig, ausdrücklich und in einer für ihn verständlichen Weise erfolgt sei, gibt die Beschwerde nicht.

Nichtigkeit nach Z 2 kann schon deshalb nicht gegeben sein, weil § 165 StPO nicht unter Nichtigkeitssanktion steht, sodass also auch dann keine nichtige Beweisaufnahme im Ermittlungsverfahren vorläge, wenn der Beschuldigte unbelehrt ohne Verteidiger an der kontradiktorischen Vernehmung teilgenommen hätte. Auch ein mit Nichtigkeit bedrohter Verstoß gegen § 252 Abs 1 Z 2a StPO (Z 3) oder eine durch die Antragsabweisung erfolgte Schmälerung von Verteidigungsrechten (Z 4; zur Abgrenzung vgl. Ratz, WK-StPO § 281 Rz 57 ff) liegen daher nicht vor. An der Verfassungskonformität der §§ 156 Abs 1 Z 2 und 252 Abs 1 Z 2a StPO hat der Oberste Gerichtshof im Übrigen keine Zweifel. Nichtigkeit nach Ziffer 2, kann schon deshalb nicht gegeben sein, weil Paragraph 165, StPO nicht unter Nichtigkeitssanktion steht, sodass also auch dann keine nichtige Beweisaufnahme im Ermittlungsverfahren vorläge, wenn der Beschuldigte unbelehrt ohne Verteidiger an der kontradiktorischen Vernehmung teilgenommen hätte. Auch ein mit Nichtigkeit bedrohter Verstoß gegen Paragraph 252, Absatz eins, Ziffer 2 a, StPO (Ziffer 3,) oder eine durch die Antragsabweisung erfolgte Schmälerung von Verteidigungsrechten (Ziffer 4,; zur Abgrenzung vergleiche Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 57 ff) liegen daher nicht vor. An der Verfassungskonformität der Paragraphen 156, Absatz eins, Ziffer 2 und 252 Absatz eins, Ziffer 2 a, StPO hat der Oberste Gerichtshof im Übrigen keine Zweifel.

Der weiters gestellte Antrag, die Zeugin V***** (neuerlich) zu vernehmen (ON 28 S 6), legte nicht dar, weshalb sich das Opfer trotz der anlässlich der kontradiktorischen Vernehmung (ON 10 S 3) und in der Hauptverhandlung (ON 28 S 3) abgegebenen gegenteiligen Erklärung zur Aussage bereit finden würde; der Antrag war daher auf im

Erkenntnisverfahren unzulässige Erkundungsbeweisführung gerichtet (RIS-Justiz RS0117928).

Die Mängelrüge kritisiert eine Unvollständigkeit der Beweiswürdigung (Z 5 zweiter Fall), indem sie einzelne Passagen der Aussage der Zeugin V***** als übergangen reklamiert. Doch das Gericht ist - dem Gebot zur gedrängten Darstellung der Entscheidungsgründe folgend (§ 270 Abs 2 Z 5 StPO) - nicht gehalten, den vollständigen Inhalt sämtlicher Aussagen und Verfahrensergebnisse in extenso zu erörtern und sich mit jedem Aussagedetail der - den Denkgesetzen nicht widersprechend - für glaubwürdig befundenen Zeugin (US 16 ff) auseinander zu setzen (RIS-Justiz RS0106295, RS0098377). Insofern waren die Depositionen der Zeugin, die sich mit einzelnen Umständen der Übergriffe befassten, keiner gesonderten Erörterung bedürftig, zumal das Erstgericht mit erwogen hatte, dass bei einem 30-jährigen Tatzeitraum mit Ungenauigkeiten hinsichtlich „Daten und Anzahl der Tötlichkeiten“ zu rechnen sei (US 16). Soweit die Rüge schließlich einen Aspekt der beweiswürdigenden Erwägungen des Erstgerichts (den gewalttätigen Charakter des Angeklagten betreffend) herausgreift und isoliert bewertet (Z 5 vierter Fall), hält sie nicht an der Gesamtheit der Urteilsannahmen fest und verfehlt so die gebotene Orientierung an der Verfahrensordnung (RIS-Justiz RS0119370). Die Mängelrüge kritisiert eine Unvollständigkeit der Beweiswürdigung (Ziffer 5, zweiter Fall), indem sie einzelne Passagen der Aussage der Zeugin V***** als übergangen reklamiert. Doch das Gericht ist - dem Gebot zur gedrängten Darstellung der Entscheidungsgründe folgend (Paragraph 270, Absatz 2, Ziffer 5, StPO) - nicht gehalten, den vollständigen Inhalt sämtlicher Aussagen und Verfahrensergebnisse in extenso zu erörtern und sich mit jedem Aussagedetail der - den Denkgesetzen nicht widersprechend - für glaubwürdig befundenen Zeugin (US 16 ff) auseinander zu setzen (RIS-Justiz RS0106295, RS0098377). Insofern waren die Depositionen der Zeugin, die sich mit einzelnen Umständen der Übergriffe befassten, keiner gesonderten Erörterung bedürftig, zumal das Erstgericht mit erwogen hatte, dass bei einem 30-jährigen Tatzeitraum mit Ungenauigkeiten hinsichtlich „Daten und Anzahl der Tötlichkeiten“ zu rechnen sei (US 16). Soweit die Rüge schließlich einen Aspekt der beweiswürdigenden Erwägungen des Erstgerichts (den gewalttätigen Charakter des Angeklagten betreffend) herausgreift und isoliert bewertet (Ziffer 5, vierter Fall), hält sie nicht an der Gesamtheit der Urteilsannahmen fest und verfehlt so die gebotene Orientierung an der Verfahrensordnung (RIS-Justiz RS0119370).

Mit der Wiederholung der bereits in der Mängelrüge angeführten Passagen aus der Aussage der Zeugin V***** und der eigenen Bewertung, aus den ärztlichen Berichten des Gemeindefarztes Dr. T***** und des Gynäkologen Dr. M***** ließe nicht mit einer für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit auf die festgestellte Vergewaltigung schließen, gelingt es der Tatsachenrüge (Z 5a) nicht, beim Obersten Gerichtshof erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der dem Schuldspruch zugrunde liegenden Feststellungen, insbesondere zur subjektiven Tatseite zu erwecken. Mit der Wiederholung der bereits in der Mängelrüge angeführten Passagen aus der Aussage der Zeugin V***** und der eigenen Bewertung, aus den ärztlichen Berichten des Gemeindefarztes Dr. T***** und des Gynäkologen Dr. M***** ließe nicht mit einer für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit auf die festgestellte Vergewaltigung schließen, gelingt es der Tatsachenrüge (Ziffer 5 a.) nicht, beim Obersten Gerichtshof erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der dem Schuldspruch zugrunde liegenden Feststellungen, insbesondere zur subjektiven Tatseite zu erwecken.

Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bereits bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen (§ 285d Abs 1 StPO). Das Oberlandesgericht ist demnach zur Entscheidung über die Berufungen zuständig (§ 285i StPO). Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bereits bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen (Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO). Das Oberlandesgericht ist demnach zur Entscheidung über die Berufungen zuständig (Paragraph 285 i, StPO).

Zu 4.) ist festzuhalten, dass nach § 61 zweiter Satz StGB Gesetze auf vor ihrem Inkrafttreten begangene Taten dann anzuwenden sind, wenn jene die zur Zeit der Tat gegolten haben, für den Täter in ihrer Gesamtheit nicht günstiger waren. Gegenüber der eine Strafdrohung bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen normierenden Bestimmung des § 83 Abs 1 StGB idF BGBl 1996/762 (Fassung des § 83 StGB im Urteilszeitpunkt) sah der zur Tatzeit 1983 bis 28. Februar 1997 auf die angelasteten Handlungen anzuwendende § 83 Abs 1 StGB idF BGBl 1974/60 lediglich eine Strafdrohung von bis 6 Monaten oder eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen vor. Somit stellt sich die zur Tatzeit - für einen Teil einer gleichartigen Verbrechensmenge in einen Zeitraum von 14 Jahren - gültige Rechtslage für den Angeklagten insgesamt als günstiger dar. Eines amtswegigen Vorgehens (§ 290 Abs 1 StPO) bedurfte es mangels konkreten Nachteils für den Angeklagten nicht. Das Berufungsgericht ist bei seiner Entscheidung über die Berufung nicht an die verfehlt Subsumtion gebunden (RIS-Justiz RS0118870). Zu 4.) ist

festzuhalten, dass nach Paragraph 61, zweiter Satz StGB Gesetze auf vor ihrem Inkrafttreten begangene Taten dann anzuwenden sind, wenn jene die zur Zeit der Tat gegolten haben, für den Täter in ihrer Gesamtheit nicht günstiger waren. Gegenüber der eine Strafdrohung bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen normierenden Bestimmung des Paragraph 83, Absatz eins, StGB in der Fassung BGBl 1996/762 (Fassung des Paragraph 83, StGB im Urteilszeitpunkt) sah der zur Tatzeit 1983 bis 28. Februar 1997 auf die angelasteten Handlungen anzuwendende Paragraph 83, Absatz eins, StGB in der Fassung BGBl 1974/60 lediglich eine Strafdrohung von bis 6 Monaten oder eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen vor. Somit stellt sich die zur Tatzeit - für einen Teil einer gleichartigen Verbrechensmenge in einen Zeitraum von 14 Jahren - gültige Rechtslage für den Angeklagten insgesamt als günstiger dar. Eines amtswegigen Vorgehens (Paragraph 290, Absatz eins, StPO) bedurfte es mangels konkreten Nachteils für den Angeklagten nicht. Das Berufungsgericht ist bei seiner Entscheidung über die Berufung nicht an die verfehlte Subsumtion gebunden (RIS-Justiz RS0118870).

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 390a Abs 1 StPO. Die Kostenentscheidung gründet sich auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Schlagworte

Strafrecht

Textnummer

E110092

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:0150OS00131.14Z.0218.000

Im RIS seit

13.03.2015

Zuletzt aktualisiert am

09.02.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at